

§ 232 UGB Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

UGB - Unternehmensgesetzbuch

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

1. (1)(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 22/2015)
2. (2)Als Bestandsveränderungen sind außer Änderungen der Menge auch solche des Wertes zu berücksichtigen.
3. (3)Ist die Gesellschaft vertraglich verpflichtet, ihren Gewinn oder Verlust ganz oder teilweise an andere Personen zu überrechnen, so ist der überrechnete Betrag unter entsprechender Bezeichnung vor dem Posten gemäß § 231 Abs. 2 Z 25 oder § 231 Abs. 3 Z 24 gesondert auszuweisen.
4. (4)(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 22/2015)
5. (5)Außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 204 Abs. 2 sind gesondert auszuweisen.

In Kraft seit 20.07.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at